

Stadtverordnetenversammlung Cottbus

**Anfrage zur Stadtverordnetenversammlung am 29.10.2014
durch die Fraktion CDU**

Thema: Bebauungsplan Nr. W/49/93 „Photovoltaikanlage TIP Cottbus“

Sehr geehrte Damen und Herren Stadtverordnete,

die Anfrage der Fraktion CDU vom 14.10.2014 zum Stand der Umsetzung des durch die Stadtverordnetenversammlung (StVV) am 25.04.2012 beschlossenen Bebauungsplanes „Photovoltaikanlage TIP Cottbus“ möchte ich wie folgt beantworten:

Zunächst darf ich Sie kurz zum aktuellen Rechtsstatus und Inhalt der Bauleitplanung und den Stand bisher erteilter Baugenehmigungen für die Errichtung von Photovoltaikanlagen im Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes informieren.

- Der Bebauungsplan „Photovoltaikanlage TIP Cottbus“ ist nach StVV-Beschlussfassung zur Satzung und anschließender Prüfung und Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde (MIL am 10.05.2012) mit Amtlicher Bekanntmachung am 23.06.2012 in Kraft getreten und somit geltendes Ortsrecht.
- Der Bebauungsplan setzt in seinem Geltungsbereich ein sonstiges Sondergebiet fest, das der Solarenergienutzung dient. Neben planerischen Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung enthält der Plan u.a. auch textliche Festsetzungen zu erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen (u.a. Flächen extensiv als Wiese für Trockenstandorte anlegen und pflegen, Bergung und Wiedereinbau Grasnellenkultur). Durch die Lage der Baugrenzen wird den Anforderungen des Brandschutzes mit einem das Grundstück umlaufenden Brandschutzstreifen Rechnung getragen, dieser Streifen dient als Betriebsweg und Feuerwehrumfahrung. Zu übrigen technischen Anforderungen des Brandschutzes und der Sicherung der Löschwasserversorgung wird in der Begründung zum Bebauungsplan auf die Vorhabenplanung verwiesen.
- Der Bauantrag zum Vorhaben „Errichtung Solarpark mit den dazugehörigen Wechselrichter- und Übergabestationen, Umfahrung und Zaunanlage“ ist bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde am 11.05.2012 gestellt worden.

Cottbus,

Geschäftsbereich/Fachbereich
G IV/FB Stadtentwicklung
Karl-Marx-Straße 67
03044 Cottbus

Zeichen Ihres Schreibens

Sprechzeiten
Di 13.00 bis 17.00 Uhr
Do 09.00 bis 12.00 Uhr
und 13.00 bis 18.00 Uhr

Ansprechpartner/-in
Herr Thiele

Zimmer
4.070

Mein Zeichen
61-th

Telefon
0355/612 4110

Fax

E-Mail
Egbert.Thiele@Cottbus.de

Stadtverwaltung Cottbus
Neumarkt 5
03046 Cottbus

Konto der Stadtkasse
Sparkasse Spree-Neiße
Inlandszahlungsverkehr
Kto.Nr.: 330 200 00 21
BLZ: 180 500 00

Auslandsverkehr
IBAN:
DE06 1805 0000 3302 0000 21
BIC: WELADED1CBN

www.cottbus.de

- Aufgrund der zum Zeitpunkt der Bauantragstellung bestehenden planungsrechtlichen Situation (Bebauungsplan formell noch nicht in Kraft getreten), waren durch den Antragsteller die Voraussetzungen des § 33 (1) BauGB, hier insbesondere die schriftliche Erklärung zur Anerkennung der künftigen Festsetzungen des Bebauungsplanes, beizubringen. Diese liegt mit Datum 07.05.2012 vor.
- Nach Prüfung aller planungs-, bauordnungs- und sonstiger rechtlicher Vorschriften wurde durch die Untere Bauaufsichtsbehörde die Baugenehmigung für das Vorhaben am 17.07.2012 mit Auflagen/ Nebenbestimmungen erteilt, mit deren Maßgaben eine plan- und rechtskonforme Umsetzung des Vorhabens in Übereinstimmung mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes gewährleistet wird.

Beantwortung der konkreten Fragen im Zusammenhang mit der Errichtung der Photovoltaikanlage:

**1. Der B-Plan schrieb für die Löschwassersicherung zwingend Lösungen wie z.B. Flachspiegelbrunnen, Löschwasserteiche bzw. -becken, Zisternen o.ä. vor.
Wie erfolgte mit Inbetriebnahme der Photovoltaikanlage die Sicherung der Löschwasserversorgung?**

Die Formulierung zum ersten Teil der Frage bedarf zunächst der Klarstellung:

Der Bebauungsplan selbst enthält in den planungsrechtlichen und textlichen Festsetzungen keine expliziten Regelungen zum Brandschutz, wie z.B. die lagemäßige Einordnung von Flächen für entsprechende Versorgungsanlagen. Zum Sachverhalt wird in der Begründung ausgeführt. Der Nachweis der Gewährleistung der brandschutztechnischen Sicherheit des Bauvorhabens ist im Baugenehmigungsverfahren beizubringen und umzusetzen.

So wurde in der Baugenehmigung die Herstellung der Löschwasserversorgung in Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle (Fachbereich Feuerwehr) bis zum Nutzungsbeginn gefordert. Zur Gewährleistung der Löschwasserversorgung waren im Bauantrag eine Umfahrung und Zisternen vorgesehen.

Gemäß Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle wurde abweichend von der Baugenehmigung einer Tektur (Planänderung in Teilbereichen) zugestimmt, welche auf die Herstellung von Zisternen verzichtet.

Die fehlende Sicherstellung der Löschwasserversorgung wird, als Ermessensentscheidung im Einzelfall, durch die zusätzliche Alarmierung eines Großtanklöschfahrzeuges (GTLF) kompensiert.

**2. Entsprechend dem Umweltbericht zum B-Plan sind durch Eingriffe in die Schutzgüter Boden, Tiere und Pflanzen Ausgleichsmaßnahmen durch den Investor notwendig.
Welche Ausgleichsmaßnahmen wurden bisher durchgeführt bzw. werden zeitnah noch geplant?**

Die umweltrechtlichen Anforderungen wurden durch Auflagen in die Baugenehmigung übernommen. Gemäß der Mitteilung des Fachbereiches Umwelt und Natur vom 15.10.2014 wurden die Auflagen erfüllt. Dazu zählten insbesondere die Einhaltung eines Bodenabstandes der Einfriedung von 10 cm, der mit 10 – 20 cm realisiert wurde und die Beauftragung einer ökologischen Baubetreuung.

Eine Bergung von Teilen der Grasnelkenflur war nicht mehr erforderlich, da diese entgegen der Planung von den Bauarbeiten nicht betroffen wurde. Nicht realisiert, da nicht erforderlich, war auch die Wiederansaat einer artenreichen Wiesenmischung. Diese Maßnahme war auf Grund eines schonenden Umgangs mit den unversiegelten Flächen, die zum Zeitpunkt des Bauendes bereits bzw. noch begrünt waren, entbehrlich.

Vorhandene Zauneidechsenhabitate wurden großflächig ausgezäunt und so vor Baumaschinenverkehr geschützt. Dies wurde regelmäßig durch die ökologische Baubegleitung kontrolliert und protokolliert. Ein artenschutzrechtlicher Ausgleich war diesbezüglich nicht erforderlich.

Der Baubeginn wurde auf Grund vorhandener Vogelbruten verlegt und erfolgte erst nach der Brutzeit der Wiesenbrüter. Nicht erforderlich waren auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, da nach Fertigstellung der Solaranlage diese für die vorgefundenen Arten weiterhin als Brutraum fungiert. (Auf die Abwendung eines Verstoßes gegen § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) durch Regulierung von Bauzeiten wurde auch auf Seite 12 der Begründung hingewiesen)

Mit freundlichen Grüßen

Marietta Tzschoppe
Beigeordnete für Bauwesen